



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)**

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe
und zum**

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Der VAMV nimmt gerne zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen Stellung.

Neuregelung bezüglich der Abzugsfähigkeit von Mehrbedarfsbeträgen als Freibetrag

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts hat in § 115 ZPO Absatz 1 Satz 3 eine neue Nummer 4 eingefügt, die für die Berechnung des einzusetzenden Einkommens ab dem 01.01.2014 **ausdrücklich die Abzugsfähigkeit von Mehrbedarfen nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII** vorsieht. Diese gesetzliche Klarstellung ist vom VAMV in seiner Stellungnahme vom 15.06.2012 zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, in dem sie noch nicht vorgesehen war, ausdrücklich gefordert worden. Insofern begrüßt der VAMV, dass der Gesetzgeber diese neue Regelung aufgenommen hat, die „dem Schutz von Personen dient, die sich in besonderen Lebenssituationen befinden und bei denen deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen vorliegen“¹. Personen, die solche Mehrbedarfe bekommen, sind beispielsweise Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte und andere Personen, deren Bedarf nicht durch den Regelbedarf abgedeckt wird. Der VAMV legt naturgemäß seinen Schwerpunkt auf die Abzugsfähigkeit des Mehrbedarfs für Alleinerziehende, dem im Folgenden die besondere Aufmerksamkeit gilt.

Der Gesetzgeber führt aus, dass bei einem/einer Antragsteller/in, der/die den Mehrbedarf als staatliche Leistung bekommt, dieser zunächst als Einkommen zu behandeln und sodann pauschal wieder abzuziehen ist. Bestreitet der/die Antragsteller/in den Lebensunterhalt dagegen aus eigenem Einkommen, so ist die Inanspruchnahme des weiteren Freibetrags gleichwohl möglich. In diesem Fall hat der/die Antragsteller/in die sozialrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für den Mehrbedarf darzulegen und glaubhaft zu machen².

Da es sich um eine Neuregelung handelt, vermisst der VAMV hinreichende Hinweise auf diese Abzugsmöglichkeiten sowohl in den als Anlagen vorgelegten neuen Formularen als auch in den Ausfüllhinweisen zu diesen. Der VAMV befürchtet, dass diese gesetzlich neu vorgegebene Möglichkeit, das einzusetzende Vermögen der Betroffenen zu verringern, sowohl den Rechtsrat und Vertretung suchenden Personen als auch den Beratungspersonen nicht bekannt ist und infolge der fehlenden Hinweise auch künftig nicht genutzt wird.

¹ Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts der Bundesregierung Besonderer Teil der Begründung S. 42 Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Zu Nummer 3 (§ 115) Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 – neu -)

² A.a.O.S.43

Da das einzusetzende Vermögen auch in der Beratungshilfe nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung zu errechnen ist und ein ratenfreier Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe Voraussetzung für die Bewilligung von Beratungshilfe ist, betrifft die Neuregelung das Gebiet der Beratungshilfe und das Gebiet der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gleichermaßen.

Die Neuregelung ist jedoch in der Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe gar nicht und in der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nach Ansicht des VAMV nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Leichte Sprache

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des gerichtlichen und außergerichtlichen Zugangs zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen für alle Bürger und Bürgerinnen ist der VAMV der Ansicht, dass die anwenderfreundliche Gestaltung der Antragsformulare und der zugehörigen Ausfüllhinweise eine große Bedeutung für den deutschen Rechtsstaat hat. Er regt deshalb an, die gesamten Hinweise in diesem Bereich in „Leichte Sprache“ übersetzen zu lassen.

I. Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe

Der VAMV beanstandet, dass sowohl im Formular als auch in den Ausfüllhinweisen jeder Hinweis darauf fehlt, dass alleinerziehende, schwangere, behinderte und andere Personen einen Betrag in Höhe des ihnen zustehenden Mehrbedarfs vom einzusetzenden Einkommen abziehen können.

Da es hier für Alleinerziehende um Beträge geht, die im Normalfall bei rund 140 Euro oder mehr liegen und deshalb nicht zu vernachlässigen sind, ist es für die Betroffenen und auch für die Bearbeiter/innen der Anträge elementar, auf diese Abzugsmöglichkeit hingewiesen zu werden. Im als Anlage 1 bezeichneten Formular „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ vermisst der VAMV eine entsprechende Abfrage, die es dem Bearbeiter/der Bearbeiterin möglich macht, die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen.

Der VAMV regt an, in einem gesonderten Feld die Fragen nach Schwangerschaft, Alleinerziehen, Behinderungen und anderen nach **§§ 21 SGB II und § 30 SGB XII einschlägigen Kriterien** aufzunehmen und im Hinweisblatt zu erläutern. Der vorliegende Referentenentwurf bezieht sich bei der Begründung zur Gestaltung des Formulars Feld G offenbar noch auf die alte Fassung des § 115 ZPO, in der die Nummer 4 des Absatz 3 noch die besonderen Belastungen abhandelt³. In der ab 01.01.2014 geltenden Fassung wird die Nummer 4 des Absatz 3 jedoch die Mehrbedarfe behandeln und die bisherige Nummer 4, die die besonderen Belastungen betrifft, wird Nummer 5⁴. Insofern könnte das neue Feld mit den Abfragekriterien für die Mehrbedarfe vor Feld G eingefügt werden, um der Gesetzessystematik zu folgen.

Für die Tatbestandsvoraussetzungen des Merkmals „Alleinerziehen“ schlägt der VAMV folgende Fragen vor, um auch die Grundlagen für die Errechnung des Mehrbedarfsbetrages zu erheben: „Sind Sie alleinerziehend? Mit wie vielen minderjährigen Kindern, für deren Pflege und Erziehung Sie allein zuständig sind, leben Sie in einem Haushalt? Wie alt sind diese Kinder?“

³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe S.11: „Zum Formular für den Antrag auf Beratungshilfe und den Ausfüllhinweisen“

⁴ Vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr.55 S.3533, ausgegeben zu Bonn am 6. September 2013

Da auch Bezieher/innen von SGB II die Felder C-G ausfüllen müssen, regt der VAMV an, in den Ausfüllhinweisen zu dem neuen Feld zwischen Antragsteller/innen im SGB II-Bezug und solchen, die nicht im SGB II-Bezug sind, zu unterscheiden, damit auch letztere es nicht versäumen, den Mehrbedarfsbetrag geltend zu machen: Wer staatliche Leistungen in Form von Mehrbedarf für Alleinerziehende erhält, sollte darauf hingewiesen werden, dass er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachweisen kann. Wer eigenes Einkommen bezieht, muss darüber informiert werden, dass und wie er die Tatbestandsvoraussetzungen für den Mehrbedarf darlegen und glaubhaft machen muss. Der/die Alleinerziehende muss also gemäß § 21 SGB II darlegen, dass er mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen muss, so dass er oder sie im Falle der Leistungsberechtigung nach SGB II Anspruch auf diesen Mehrbedarf hätte.

Entsprechende Abfragen und Erläuterungen müssen für alle Personen erfolgen, die einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII haben könnten.

Wenn diese Angaben im Formular nicht abgefragt und in den Hinweisen nicht erläutert werden, so werden sie unterbleiben. In der Folge werden die Bearbeiter/innen der Beratungshilfeanträge tatsächlich bestehende Belastungen der Betroffenen nicht bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens berücksichtigen. Das würde dazu führen, dass Personen, die nach dem Willen des Gesetzgebers Beratungshilfe in Anspruch nehmen können sollen, um diese Möglichkeit gebracht werden.

Angesichts dessen, dass Beratungshilfeanträge von Rechtssuchenden oft ohne anwaltliche Hilfe ausgefüllt werden⁵ ist es nach Ansicht des VAMV besonders wichtig, den Verwender/innen des Formulars ausdrücklich solche Sachverhalte nahezubringen, die für sie vorteilhaft und aufgrund der gesetzlichen Neuregelung wenig bekannt sind.

Zum Hinweis auf die Möglichkeit, bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII die Felder C bis G frei zu lassen ist der Zusatz (Sozialhilfe) eingefügt worden, um deutlich zu machen, dass diese Möglichkeit beim Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) nicht gilt⁶. Der VAMV regt an, diese Information zur Vermeidung von Fehlannahmen direkt in den Hinweis hineinzuschreiben: Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen, müssen Sie die Felder C bis G jedoch ausfüllen!

Desweiteren regt der VAMV an, das Feld mit der Frage nach Bildungsabschluss, Beruf und Erwerbstätigkeit in zwei Felder aufzuteilen und damit erstens mehr Platz für die vorzunehmenden Einträge zu schaffen und zweitens deutlich zu machen, dass es einmal um den Abschluss und den erlernten Beruf geht und bei der nächsten Abfrage um die **aktuell ausgeübte Erwerbstätigkeit** (mit diesem Zusatz sollte sie gegebenenfalls auch abgefragt werden). So wird für eine Lehrerin, die als Taxifahrerin arbeitet, klarer, wo sie welche Informationen eintragen soll.

In Feld E ist der Platz für den Eintrag der Angehörigen extrem knapp bemessen, insbesondere wenn zusätzlich eine abweichende Adresse einzutragen ist. Es wäre anwenderfreundlich, hier mehr Platz zur Verfügung zu stellen.

⁵ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe S.7 : Begründung A. Allgemeiner Teil II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe S.10/11: „Zum Formular für den Antrag auf Beratungshilfe und den Ausfüllhinweisen“

II. Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Im Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ist im Feld J bei „Besondere Belastungen“ der Neuregelung des § 115 Absatz 3 Nummer 4 ZPO insoweit Rechnung getragen worden, als es dort nun heißt „z.B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII“. Mit der Anweisung: „Angaben sind zu belegen“ wird hier zum Ausfüllen von drei Feldern aufgefordert: Ein unbeschriftetes Feld, um die Art der Mehrausgaben zu beschreiben, eines mit der Auskunft „Ich alleine zahle davon“ und eines mit „Beleg Nummer“. Der VAMV ist der Ansicht, dass es für einen rechtssuchenden/eine rechtssuchende Alleinerziehende/n aufgrund der momentan auszufüllenden Felder sehr schwer ist, zu erkennen, dass sie hier einen Alleinerziehendenmehrbedarf als abzugsfähigen Freibetrag geltend machen könnten. Der VAMV regt an, hier ein eigenes neues Feld für die Mehrbedarfsabfrage einzurichten, das auch bezüglich der anzugebenden Informationen besser auf diese Tatbestände zugeschnitten ist.

Der VAMV schlägt deshalb vor, die Voraussetzungen für den Abzug eines Mehrbedarfsbetrages konkret gemäß den sozialrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen nach den §§ 21 SGB II und 30 SGB XII abzufragen. Für Alleinerziehende könnten diese Fragen lauten: „Sind Sie alleinerziehend? Mit wie vielen minderjährigen Kindern, für deren Pflege und Erziehung Sie allein zuständig sind, leben Sie in einem Haushalt? Wie alt sind diese Kinder?“. Für andere Mehrbedarfsberechtigte müssen die Fragen in ähnlicher Weise konkretisiert werden.

Die in den Ausfüllhinweisen formulierten Erläuterungen zu Feld J hinter: „Ihre Zahlungen müssen Sie belegen“ sollten dem neuen Feld gesondert zugeordnet werden. Diese Erläuterungen sind aus Sicht des VAMV bereits gut verständlich, es wäre jedoch wünschenswert, hinter dem Tatbestandsmerkmal „Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen“ in Klammern „Alleinerziehende“ hinzuzufügen und deutlich zu machen, dass es nicht notwendig ist, den Mehrbedarf auch tatsächlich als Leistungsempfänger/in zu beziehen, um ihn als Freibetrag vom einzusetzenden Einkommen abziehen zu können. Wer eigenes Einkommen bezieht, muss darüber informiert werden, dass und wie er die Tatbestandsvoraussetzungen für den Mehrbedarf darlegen und glaubhaft machen muss, um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können.

Zum Hinweis (vor Feld E: Bruttoeinnahmen) auf die Möglichkeit, bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII den entsprechenden Bescheid vorzulegen und die Abschnitte E bis J nicht auszufüllen, wäre es sinnvoll, den Satz: Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen, müssen Sie die Felder C bis G jedoch ausfüllen!“ hinzuzufügen, um falsche Annahmen auszuschließen.

*Berlin, 31.10.2013
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de